



Geschäftsordnung

des

**Burgenländischen
Fußballverbandes**

Gültig ab 11.10.2017

Geschäftsordnung des Burgenländischen Fußballverbandes

Aufgrund des § 16 Abs. 6 der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV) erlässt der Verbandsvorstand nachstehende **GESCHÄFTSORDNUNG**.

§ 1 Präambel

Die Geschäftsordnung regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen des Burgenländischen Fußballverbandes sofern die Satzungen oder bundeseinheitliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

§ 2 Leitung

- (1) Die Leitung des BFV steht im Sinne der Satzungen dem Präsidenten zu. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn ein Vizepräsident in der in den Satzungen vorgesehenen Reihenfolge. Bei Verhinderung aller vier vertritt ihn das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Präsident oder ein Vizepräsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie in den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsvorstandes. Der Vorsitz in den Ausschüssen wird von einem Obmann, Referenten oder dem vom Vorstand bestellten Vorsitzenden (Stellvertreter) geführt.

§ 3 Ausschüsse und Referate

Die Ausschüsse setzen sich aus den von der Hauptversammlung gewählten Referenten und Obmännern sowie dem vom Vorstand zu bestellenden Vorsitzenden, zumindest einem Stellvertreter und den Mitgliedern zusammen. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Funktionen in den Ausschüssen. Für den Schiedsrichterausschuss wird auf die Schiedsrichterordnung hingewiesen. Der Vorstand kann die von ihm bestellten Vorsitzenden, Obmänner, Referenten, Stellvertreter und Mitglieder ihrer Funktion in einem Ausschuss mit einfacher Mehrheit entheben und an ihrer Stelle andere Personen seiner Wahl einsetzen.

§ 4 Burgenlandliga und Gruppen

- (1) Zur Wahrung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbandsvereine dienen die Gruppen Nord, Mitte und Süd, welche die aus den jeweiligen regionalen Bereichen zugeordneten Verbandsvereine umfassen, sofern diese nicht der Burgenlandliga oder einer höheren Spielklasse angehören. Der regionale Bereich wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Vereine der Burgenlandliga, der Regionalliga sowie der Bundesliga bilden gleichfalls eine Gruppe. Die Vereine der Regionalliga sowie der Bundesliga haben in der Burgenlandligaversammlung Sitz- und Stimmrecht. Nimmt jedoch der Bundesligavererein mit einer Amateurm Mannschaft am Meisterschaftsbewerb des BFV teil, so steht ihm das Sitz- und Stimmrecht nur in der Gruppe zu, der diese Amateurm Mannschaft angehört.

- (3) Die Gruppen und die Burgenlandliga sind berechtigt, die Angelegenheiten der Gruppen oder Burgenlandliga, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums oder eines anderen Ausschusses fallen, zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.
- (4) Die Organe der einzelnen Gruppen und der Burgenlandliga sind die Gruppen- und die Burgenlandligaversammlung sowie der Gruppen- und Burgenlandligaausschuss.
- (5) Die Gruppen- oder die Burgenlandligaversammlung setzt sich aus Vertretern der zur betreffenden Gruppe gehörigen Vereine oder aus den Vertretern der Vereine der Burgenlandliga, der Regional- und Bundesliga sowie dem von der Gruppen- und Burgenlandligaversammlung zu wählenden Gruppen- oder Burgenlandligaausschuss zusammen.
- (6) Die Gruppen- und die Burgenlandligaversammlungen haben spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des BFV ihren in den Vorstand des BFV zu entsendenden Obmann zu wählen, der – wie der übrige gewählte Gruppen- oder Burgenlandligaausschuss – vom Vorstand in der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes zu bestätigen ist. Die Funktionsdauer des Burgenlandliga und Gruppenausschusses beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses.
- (7) Der Gruppenausschuss besteht aus dem Gruppenobmann, dem Obmannstellvertreter, einem Schriftführer, den Klassenobmännern und deren Stellvertretern, welche nach der Wahl des Gruppenobmannes durch die Gruppenversammlung zu wählen sind. Über Vorschlag des Gruppenobmannes können vom Gruppenausschuss fachkundige Personen mit Bewilligung des Vorstandes in den Gruppenausschuss ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (8) In der Burgenlandligaversammlung sind außer dem Obmann, ein Stellvertreter und ein Schriftführer zu wählen, die den Burgenlandligaausschuss darstellen. Über Vorschlag des Obmannes der Burgenlandliga können vom Burgenlandligaausschuss fachkundige Personen mit Bewilligung des Vorstandes in den Burgenlandligaausschuss ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (9) Die Gruppen- und Burgenlandligaausschussmitglieder haben in der Gruppen- und Burgenlandligaversammlung kein Stimmrecht, sofern sie nicht Bevollmächtigte eines Vereines sind.
- (10) Der Gruppen- und Burgenlandligaausschuss ist berechtigt, die laufenden Angelegenheiten seiner Gruppe oder der Burgenlandliga zu erledigen.
- (11) Die Einberufung der Gruppen- und Burgenlandligaversammlung hat in Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand durch den Obmann mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Einbringung der Anträge gilt § 10 Abs. 6 der Satzungen des BFV sinngemäß. Rechtzeitig eingebrachte Anträge sind den Vereinen nach Ablauf der Einbringungsfrist umgehend zuzustellen. Der Obmann oder dessen Stellvertreter führt in der Gruppen- und Burgenlandligaversammlung den Vorsitz.
- (12) Die Mitschrift über die Gruppen- oder Burgenlandligaversammlung ist binnen 2 Wochen nach der Versammlung dem Verbandsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (13) An der Gruppen- und Burgenlandligaversammlung sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes und sonstige geladene Personen teilnahmeberechtigt. Ein Mitglied des Verbandsvorstandes hat beizuwohnen und einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten.
- (14) Jede Gruppen- sowie die Burgenlandligaversammlung kann Personen, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern der Gruppe oder der Burgenlandliga ernennen. Diese Personen können an den Sitzungen des Gruppen- oder Burgenlandligaausschusses sowie an der Gruppen-, Burgenlandliga- und Hauptversammlung des BFV ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 Beglaubigungsausschuss

Diese Agenden übernimmt der Straf- Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschuss.

§ 6 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterobmann wird von der ordentlichen Hauptversammlung des BFV gewählt und ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses sowie der Hauptversammlung des burgenländischen Schiedsrichterkollegiums. Er besorgt die Geschäftsverteilung und ist für die Organisation, Durchführung und Leitung der Sitzungen des Schiedsrichterausschusses verantwortlich. Der Schiedsrichterobmann ist auch der Vertreter des burgenländischen Schiedsrichterwesens in allen Organen des BFV und ÖFB, soweit dies durch die Satzungen des BFV und ÖFB vorgesehen ist.
- (2) Der Verbandsvorstand hat den Schiedsrichterausschuss einzusetzen. Mit Ausnahme des Obmannes sind die Mitglieder dieses Ausschusses vom Verbandsvorstand in der konstituierenden Sitzung zu bestellen. Der Vorstand ist an den gemäß Abs. 5 zu erstattenden Bestimmungsvorschlag nicht gebunden. Die Mitglieder sind aber, wenn die Bestellung nicht aufgrund des Bestimmungsvorschlages erfolgt, vom Verbandsvorstand aus dem Kreis der Kandidaten, die in der ordentlichen Hauptversammlung des burgenländischen Schiedsrichterkollegiums zur Wahl gestanden sind, zu bestellen. Lehnt ein Kandidat die Bestellung ab, so hat der Verbandsvorstand das Recht, eine andere Person für diese Funktion zu bestellen. Die nähere Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der vom Verbandsvorstand zu erlassenden Schiedsrichterordnung.
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt insbesondere:
 - a. die Erstellung der Schiedsrichterlisten für die einzelnen Bewerbe des BFV,
 - b. die Besetzung der Spiele aller Bewerbe des BFV,
 - c. die Schulung der zur Spielleitung berechtigten Schiedsrichter,
 - d. die Regelung des Disziplinar- und Beobachtungswesens für Schiedsrichter des BFV sowie
 - e. die Erstattung von Vorschlägen an den Vorstand für die Festsetzung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentengebühren.
- (4) Die im Abs. 3 in den Punkten lit. a bis lit. d genannten Aufgaben bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss hat das Recht, den Schiedsrichterobmann der ordentlichen Hauptversammlung des BFV zur Wahl vorzuschlagen, sowie einen Bestimmungsvorschlag für die übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses an den Verbandsvorstand zu erstatten. Dabei ist der Schiedsrichterausschuss an das Ergebnis der Wahl der ordentlichen Hauptversammlung des burgenländischen Schiedsrichterkollegiums gebunden.
- (6) Der Schiedsrichterobmann sowie die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses dürfen keinem Verein angehören. Sie dürfen auch nicht im Haupt- oder Nebenberuf bei öffentlichen Medien beschäftigt sein. Darüber hinaus darf der Schiedsrichterobmann nur für die Leitung von Pflichtspielen (ausgenommen Nachwuchsspiele) außerhalb des Bereichs des BFV besetzt werden.
- (7) Der innere Geschäftsgang des Schiedsrichterausschusses regelt sich nach einer von diesem zu erlassenden Geschäftsordnung, die dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7 Nachwuchsausschuss

- (1) Der Nachwuchsausschuss besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Nachwuchssreferenten als Vorsitzenden und mindestens 7 aber höchstens 12 Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Von den Mitgliedern des Ausschusses wird in dessen konstituierender Sitzung ein Stellvertreter gewählt, der den Nachwuchssreferenten im Verhinderungsfall vertritt.
Dem Ausschuss gehört weiters der vom Vorstand bestellte Schulsportreferent an, dem insbesondere im Einvernehmen mit der Schulbehörde
 - a) die Erfassung, Förderung, Betreuung und Schulung des Fußballnachwuchses in den Schulen,
 - b) die Leitung vom Verbandsvorstand genehmigter fußballsportlicher Schulveranstaltungen,
 - c) die Ausrichtung von Bewerbungen für Schulmannschaften sowie
 - d) die Wahrung und Vertretung der Schulsportbelange im Ausschuss obliegt.
- (2) Dem Nachwuchssreferenten obliegt in Zusammenwirken mit dem Ausschuss insbesondere die Förderung und Lenkung des Jugendsports, die Durchführung von Nachwuchsbewerben jeder Art, die Organisation des Nachwuchsspielbetriebes, die Vorbereitung der Beglaubigung der Nachwuchsbewerbe, die Aufstellung der Nachwuchsauswahlmannschaften sowie die Pflege der Jugenderziehung. Weiters obliegt diesem Ausschuss die Entwicklung und Realisierung eines langfristigen Breitensportkonzeptes, die Integrierung von Trendsportarten in den Bereich des BFV, sowie die Durchführung und Überwachung der vom Vorstand hierzu beschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen.

§ 8 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht außer dem Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle vom Vorstand bestellt werden. Den Vorsitz führt der von der Hauptversammlung gewählte Finanzreferent. Vom Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung ein Stellvertreter bestellt, der den Finanzreferenten im Verhinderungsfall vertritt. Dem Finanzausschuss obliegt im Zusammenwirken mit dem Ausschuss die Budgeterstellung, die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des BFV, vor allem die Kontrolle über die Einhaltung der Budgetziele, sowie das Controlling, insbesondere die Überprüfung finanzieller Transaktionen und die Evaluierung des Budgets. Er hat spätestens im ersten Quartal jeden Jahres dem Vorstand einen Budgetvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Er hat nach Aufforderung durch das Präsidium oder durch den Vorstand einen Zwischenbericht über die Einnahmen und Ausgaben in der nächstfolgenden Sitzung dieses Gremiums zu erstatten. Spätestens vor der Beschlussfassung über das neue Budget hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand einen von den Rechnungsprüfern kontrollierten und geprüften Rechnungsabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Dem Finanzausschuss obliegt
 - a) das Präsidium und den Verbandsvorstand in allen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und die diesbezüglichen Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 - b) den Finanzreferenten bei der Erstellung der Voranschläge und Jahresabschlüsse zu unterstützen,

- c) die Erstattung von Vorschlägen für die Verteilung der besonderen Bundessportförderungsmittel und sonstiger Subventionen, die vom BFV von dritter Seite gewährt werden,
- d) die widmungsgemäße Verwendung von finanziellen Zuwendungen an die Vereine zu überprüfen,
- e) die Entscheidung in finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den in § 4 bezeichneten Mitgliedern,
- f) die Mitwirkung bei der Einbringung der an den Verband zu leistenden Zahlungen und
- g) die Überprüfung der Geschäftsbücher der Verbandsvereine nach Beantragung durch den Vorstand.

§ 9 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem Sportreferenten als Vorsitzender und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die in der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes bestellt werden.
- (2) Dem Spielausschuss obliegt die Erstellung der Meisterschaftseinteilung unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiege, die Auslosung, die Neuansetzung von ausgefallenen Meisterschaftsspielen, Spielvorverlegungen, ein etwaiger Platztausch, die Organisation von Auswahlspielen und der Hallenmeisterschaft sowie die Wahrnehmung aller mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Agenden.
Zur Erledigung dieser Aufgaben, insbesondere aber zur Erstellung der Meisterschaftseinteilung ist ein enger Kontakt mit den Gruppen, der Burgenlandliga sowie dem Jugendreferenten und dem Frauenfußballreferenten zu unterhalten.

§ 10 Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschuss

- (1) Der Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschuss (STRUMA) besteht aus einem Obmann, der von der Hauptversammlung gewählt wird und sieben vom Vorstand in dessen konstituierender Sitzung zu bestellenden Beisitzern. Der Obmann gehört dem Verbandsvorstand mit Sitz- und Stimmrecht an. Die Beisitzer dürfen weder dem Vorstand, noch einem anderen Ausschuss des BFV angehören. Der Obmann und der Obmannstellvertreter sollen nach Möglichkeit rechtskundige Personen sein.
Vom Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter gewählt, der den Obmann im Verhinderungsfalle vertritt. Zusätzlich kann ein Vertreter des Schiedsrichterkollegiums an den Sitzungen und allfälligen Einvernahmen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn der Ausschuss es für erforderlich erachtet.
- (2) Seine Tätigkeit, sein Wirkungsbereich und sein Geschäftsgang sind durch das vom ÖFB erlassene „Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler“ sowie die „Vorschriften für die Strafausschüsse“, die „Vorschriften für die Kontrollausschüsse“, die „Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes“ und die „Meisterschaftsdurchführungsbestimmungen des BFV“ geregelt.
- (3) Der Ausschuss ist in 2 Senate eingeteilt, die vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses bestellt werden. Ein Senat besteht aus dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter als Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Jeder Senat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Fall, dass diese Mindestzahl infolge Verhinderung (Krankheit, Beruf etc.) unterschritten wird, kann der Präsident ein Ersatzmitglied nominieren. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können über

Beschluss eines Senates dem Ausschuss vorbehalten werden. Die Zuständigkeit und die Tagungsorte werden gleichfalls vom Vorstand festgelegt. Der Schiedsrichterausschuss kann in jeden Senat einen Beisitzer ohne Stimmrecht entsenden, wenn der Vorsitzende des Senates es für erforderlich erachtet. In der Regel finden die Sitzungen periodisch statt, es erfolgt daher keine gesonderte Einladung der Mitglieder. Außerordentliche Sitzungen werden über Weisung des Präsidenten bzw. des jeweiligen Vorsitzenden kurzfristig durch die Geschäftsstelle einberufen.

- (4) Aktive Fußballspieler, Verbandsschiedsrichter, Journalisten oder solche Personen, die infolge ihres Haupt- und Nebenberufes mit den Medien in ständiger Verbindung stehen, dürfen in den Ausschuss nicht gewählt bzw. bestellt werden. Mehr als ein Mitglied des gleichen Vereines darf im Ausschuss nicht tätig sein. Bei Verfahren gegen Vereine darf das dem beteiligten Verein angehörige Mitglied des Ausschusses weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend sein.
- (5) Gegen Nichtverbandsangehörige darf der Ausschuss oder ein Senat nur insofern einschreiten, als ihm das Recht zusteht, die Vereine zu verpflichten, Personen, die auf den Sportplätzen gegen den sportlichen Anstand verstoßen, von weiteren Besuchen des Sportplatzes auszuschließen (Platzverbot). Platzverbot kann auch neben jeder anderen Strafe über die in § 4 bezeichneten Mitglieder verhängt werden.
- (6) Bei Suspens, Sperre und Funktionsenthebung bleiben die in § 4 bezeichneten Mitglieder trotz der damit verbundenen Beschränkung ihrer sportlichen oder organisatorischen Tätigkeit an die Satzungen und Bestimmungen des BFV oder ÖFB weiter gebunden.
- (7) Die Bekanntgabe der Urteile der beiden Senate hat schriftlich zu erfolgen. Anwesende Vereinsbevollmächtigte erhalten eine schriftliche Ausfertigung des Urteils unmittelbar nach dessen Bekanntgabe, allen übrigen Vereinen wird das Urteil schriftlich bekannt gegeben (Postversand per Einschreiben/RSb zu Lasten des betroffenen Vereines). Gem. § 26 Abs. 2 treten Beschlüsse, die schriftlich zugestellt werden, mit dem Tag der Zustellung in Kraft.

§ 11 Trainer- und Kursreferat (TRUK)

- (1) Das Trainer- und Kursreferat besteht aus dem Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestellt wird, einem Stellvertreter und bis zu drei Besitzern aus Mitgliedern des Vorstandes sowie den vom Vorstand zu bestellenden Trainern und Instruktoren mit beratender Funktion.
- (2) Dieser Ausschuss ist für alle Anliegen in sämtlichen trainingswissenschaftlichen Fragestellungen und für die Organisation und Durchführung der Traineraus-, fort- und Weiterbildung, sowie für die Aufbereitung von Trainingshilfsmitteln für die Mitglieder und Einrichtungen sowie für die Umsetzung von Vorgaben des Präsidiums, des Vorstandes und der „Trainerordnung des ÖFB“ zuständig.
- (3) Das Trainer- und Kursreferat ist für die Einhaltung und Überprüfung des § 28 der Meisterschaftsregeln des ÖFB verantwortlich und hat bei Verstößen gegen diese Bestimmung entsprechende Verfahren einzuleiten.

§ 12 Referat für Mädchen- und Frauenfußball

- (1) Dieses Referat besteht aus dem Frauenfußballreferenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, als Vorsitzenden, sowie drei Mitgliedern, die vom Vorstand in dessen konstituierender Sitzung bestellt werden.
- (2) Dem Referat obliegt die Pflege und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im Burgenland, die Unterstützung der Vereine durch geeignete Aktionen und Initiativen,

- (3) die Ausschreibung und Durchführung der Frauenfußballbewerbe, sowie die Organisation von Auswahlspielen.

§ 13 Einladung zu den Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse sind entweder zum satzungsmäßigen Termin oder bei Bedarf bzw. nach Maßgabe der zu erledigenden Aufgaben bzw.

Gegenstände vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse über die Geschäftsstelle des BFV einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen haben so zeitgerecht zu ergehen, dass sie mindestens 4 Tage vor Sitzungsbeginn in Händen der Beteiligten sind. Für fernmündliche Einladungen gilt diese Frist analog. Die Einladung entfällt, wenn Sitzungen periodisch zu bestimmten Terminen abzuhalten sind. In dringenden Fällen ist der Präsident (Obmann, Vorsitzender) ermächtigt, die 4 Tagesfrist abzukürzen und die zweckmäßigste Art der Einladung anzuordnen. Über Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder ist binnen zweier Wochen eine Sitzung einzuberufen und hat die Sitzung innerhalb zweier weiterer Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 14 Tagesordnung

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle des BFV.

Die Tagesordnung der Sitzung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Posteinlauf
- Anführung der für die betreffende Sitzung vorgesehenen Sachthemen
- Sonstige Berichte und Anträge

und als letzten Punkt „Allfälliges“.

§ 15 Durchführung und Abhaltung von Sitzungen

Sofern nicht der Präsident zur Vorsitzführung zuständig ist, führt in der Sitzung des betreffenden Organs der jeweilige Obmann oder Referent oder deren Stellvertreter den Vorsitz.

§ 16 Sitzungsablauf der Ausschüsse

Für die Ausschüsse muss folgendes zusätzlich beachtet werden. Bei einer Sitzung müssen mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzführenden anwesend sein. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das funktionsälteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 17 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet und überwacht. Dieser stellt die Beschlussfähigkeit fest, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände aufgrund der

Tagesordnung, erteilt das Wort und leitet die Abstimmungen; er eröffnet und schließt die Sitzung. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen.

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert oder ergänzt werden. Der Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt, sowie über jeden zugelassenen Antrag die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Debatte einzugreifen. Stellt er selbst einen Antrag muss er sich für die Dauer der Debatte und der Abstimmung im Vorsitz durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden „zur Sache“ zu mahnen. Eine dreimalige Ermahnung zieht den Verlust des Wortes nach sich. Wer gegen den Anstand oder die Geschäftsordnung verstößt, ist vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ zu rufen. Ein dreimaliger Ordnungsruf hat den sofortigen Ausschluss von der laufenden Sitzung zur Folge.

§ 18 Debatten

In allen Debatten zu einem Antrag gebührt dem Antragsteller das Schlusswort. Ein Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines gefassten Beschlusses ist in derselben Sitzung nur dann zur Debatte zugelassen, wenn nach Begründung des Antrages die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 19 Beschlusserfordernisse

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht durch die Satzungen oder diese Geschäftsordnung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Ergibt sich bei den Abstimmungen, für welche einfache Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, Stimmengleichheit, so gilt die Meinung, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat, als angenommen. Der Vorsitzende kann jedoch in diesen Fällen den betreffenden Antrag zur neuerlichen Debatte und Beschlussfassung auch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen stellen. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.

§ 20 Stimmpflicht

Bei allen Abstimmungen besteht Stimmpflicht. Erklärt sich ein Mitglied befangen, so muss es dieses dem jeweiligen Vorsitzenden bekannt geben und begründen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende von der Stimmpflicht befreien.

§ 21 Art der Abstimmung

Der Vorsitzende regelt die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird. Über den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes ist immer zuerst abzustimmen. Sofern nicht anders beschlossen, ist durch Handzeichen abzustimmen (offene Abstimmung)

Wenn ein Mitglied namentliche Abstimmung verlangt und diese beschlossen wird, stimmen die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied verlangt und beschlossen wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 22 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied besitzt weder Sitz- noch Stimmrecht in persönlichen Angelegenheiten sowie in solchen des Vereines, dem es als Mitglied angehört, oder wenn es in sportlichen Angelegenheiten an Entscheidungen in einer anderen Instanz mitgewirkt hat. Die Feststellung hierüber obliegt dem Vorsitzenden; ist er selbst hievon betroffen, seinen Stellvertreter.

§ 23 Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat die Namen der anwesenden Mitglieder, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und der Debatten ist nur soweit wiederzugeben, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig erscheint oder wenn ein Mitglied des Organs ausdrücklich die Aufnahme einer Aussage ins Protokoll verlangt.

Die Reinschrift des Protokolls ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen. In der darauffolgenden Sitzung ist festzustellen, ob gegen den Wortlaut des Protokolls ein Widerspruch erhoben wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über erhobene Widersprüche ist eine Beschlussfassung herbeizuführen. Die Protokolle sind in zeitlicher Reihenfolge mit sämtlichen Beilagen aufzubewahren.

§ 24 Abstimmung im Umlaufweg

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen bei denen infolge Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.

Eine solche Abstimmung im Umlaufweg kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Den Mitgliedern ist in diesem Fall ein kurz begründeter Antrag vorzulegen, der so gefasst ist, dass darüber mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung mitzuteilen und die Aufnahme in das Protokoll zu veranlassen.

§ 25 Geheimhaltung

Die Sitzungen der Organe des BFV sind nicht öffentlich. Wer an einer Sitzung teilnimmt, ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Nur der gefasste Beschluss darf bekannt gegeben werden.

Der Sitzungsvorsitzende kann eine Sitzung oder Themen daraus als vertraulich erklären. Für diesen Fall gilt der gefasste Beschluss als geheim.

§ 26 Allgemeine Verfahrensbestimmungen, Verkehr zwischen Verband und Beteiligten sowie Rechtswirksamkeit der Beschlüsse und Veröffentlichung

- (1) Für das Verfahren vor den Verbandsinstanzen (Vorstand und Unterausschüsse) gelten folgende Verfahrensgrundsätze soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen:
- a) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können beim Verband schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.
 - b) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.
 - c) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen den Verband nicht zur Zurückweisung. Der Verband hat vielmehr unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
 - d) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann der Verband, wenn er Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird. Mit gleicher Wirkung kann auch die schriftliche Bestätigung eines mündlichen oder telefonischen Anbringens aufgetragen werden.
 - e) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist der Verband, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Dienststunden verpflichtet. Die Dienststunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind beim Verband durch Anschlag kundzumachen. Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Dienststunden beim Verband einlangen, gelten erst mit dem Wiederbeginn der Dienststunden als bei ihm eingebracht.
 - f) Der Verband ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.
 - g) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
 - h) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden.
 - i) Die in § 4 bezeichneten Mitglieder haben den Ladungen der Verbandsinstanzen Folge zu leisten und, insofern sie nicht als Beschuldigte vernommen werden, nach bestem Wissen wahrheitsgetreu auszusagen. Der Vorstand und die Unterausschüsse sind berechtigt, die in § 4 bezeichneten Mitglieder, die den Ladungen oder sonstigen Anordnungen im Zuge eines Verfahrens keine Folge leisten, nach Androhung zu suspendieren (Spielverbot, Sperre, Funktionssperre) oder Geldstrafen zu verhängen.
 - j) In allen Verfahren sind vor der Entscheidung möglichst alle Beteiligten zu hören.

- k) Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsinstanzen sind für die in § 4 bezeichneten Mitglieder bindend. Die Beschlüsse werden in den Verbandsnachrichten („Offizielle Mitteilungen“) verlautbart und treten mit dem Tag der Verlautbarung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird. Auf diese Art bekannt gemachte Beschlüsse müssen nicht schriftlich zugestellt werden. Beschlüsse, die schriftlich zugestellt werden, treten am Tag der Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung in Kraft.

§ 27 Zeichnungsberechtigung

Betreffen Verträge das Vermögen oder handelt es sich um finanzielle Angelegenheiten, müssen sie vom Präsidenten und dem Finanzreferenten unterfertigt werden. Bankzeichnungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung für Barausgaben besitzen der Präsident und der Finanzreferent gemeinsam. In Verhinderung des Präsidenten zeichnet ein Vizepräsident in der in den Satzungen vorgesehenen Reihenfolge. Auf Beschluss des Präsidiums kann auch der Geschäftsstellenleiter als Zeichnungsberechtigter in Geldangelegenheiten – jedenfalls nur gemeinsam mit dem Präsidenten – betraut werden.

Das Präsidium kann jedoch dem Geschäftsstellenleiter und weiteren, namentlich zu bezeichnenden Mitarbeitern der Geschäftsstelle eine kollektive Bankzeichnungsberechtigung für bestimmte, in der Ermächtigung zu konkretisierenden Konten erteilen, jedoch ausschließlich mit der Maßgabe, dass eine der beiden für die Kontotransaktionen erforderlichen Unterschriften vom Präsidenten, vom Finanzreferenten oder vom Geschäftsstellenleiter stammen muss.

Korrespondenzen sind vom Präsidenten oder Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu unterfertigen. Die Unterzeichnungsbefugnis für den rein administrativen Geschäftsbereich wird dem Geschäftsstellenleiter übertragen, der diese Befugnis an den Angestellten des BFV überantworten kann.

§ 28 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

§ 29 Authentische Interpretation

In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch die authentische Auslegung obliegt.

§ 30 In- und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft, ersetzt mit sofortiger Wirkung alle bisherigen Geschäftsordnungen und kann nur durch einen Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des BFV am 11.10.2017 beschlossen.